

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00313 vom 22. August 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00313

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00313 du 22 août 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00313 del 22 agosto 2024

Regeste

Kaufmännische Grundbildung für Erwachsene/Wegweisung (Nichteintreten) | [Anfang Mai 2024 schloss die von einem privatrechtlichen Verband geführte Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin per sofort vom Kurs "Kaufmännische Grundbildung für Erwachsene" (Nachholbildung) aus. Auf einen dagegen erhobenen Rekurs trat die Vorinstanz nicht ein.] Gemäss § 47 Abs. 1 lit. c EG BBG unterliegen Entscheide nichtkantonaler Schulen der Berufsbildung dem Rekurs an die Vorinstanz, soweit es um die Anwendung öffentlichen Rechts geht. Bei dem von der Beschwerdeführerin besuchten Kurs handelt es sich um ein sogenanntes ergänzendes Angebot der Nachholbildung, das ausserhalb eines geregelten (formalisierten) Bildungsgangs zum Erwerb eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses als Kauffrau bzw. Kaufmann führt. Insofern besteht kein Anspruch auf den Besuch des genannten Kurses und machen weder das Bundes- noch das kantonale Recht der Beschwerdegegnerin konkrete Vorgaben bezüglich der Regelung der Zulassung und der Ausgestaltung desselben. Dies gilt auch für das Disziplinarwesen. Mit der Vorinstanz ist somit davon auszugehen, dass das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien privatrechtlicher Natur ist und der strittige Kursausschluss nicht in Anwendung von öffentlichem Recht erging (zum Ganzen E. 3.2 f.). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Die Gerichtskosten sind umständehalber auf die Gerichtskasse zu nehmen. Bei dieser Kostenverlegung ist das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung unentgeltlicher Prozessführung für das Beschwerdeverfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

E. 5

Weil hier fraglich ist, ob eine Zivilsache oder eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts zur Beurteilung steht und die Beschwerdeführerin (sinngemäss) geltend macht, die behaupteten Ansprüche seien öffentlich-rechtlicher Natur, ist in der Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Dispositivs auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu verweisen. Der Ausschlussgrund in Art. 83 lit. t BGG greift nicht (vgl. BGE 136 I 229 E. 1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.